

An alle
Allgemeinbildenden Pflichtschulen

in Niederösterreich

Sachbearbeiter/in:
LSI RegR Rudolf Köstler
Anita Hasler

t: +43 2742 280 4131
f: +43 2742 280 1111
e: anita.hasler@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): keine
Bezug: kein

I-327/440-2015

Datum: 17.06.2015

Betrifft:

Organisation des Schuljahres 2015/2016

Personalsteuerung und Stellenpläne – Ressourcenplanung

auf Grundlage der Stellenplanrichtlinien des BMBF für APS und der NÖ Ausführungsgesetze

Zu beachten ist, dass Lehrpersonen, die auf das Neue Dienstrecht optiert haben, nach den Bestimmungen dieses Dienstrechtes zu behandeln sind.

1. Personalsteuerung und Stellenpläne - Ressourcenplanung

1.1. Schulrechtliche Grundlagen

- Stellenplanrichtlinien des BMBF für APS für das Schuljahr 2015/2016
- NÖ Pflichtschulgesetz LGBl 5000-28
- NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl 5015-16
- NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014 LGBl 2600-0

1.2. Generelle Richtlinien für den Bereich der Außenstellen des LSR für NÖ und die Schulen

- Keine Schule und kein Außenstellenbereich hat Anspruch auf Ressourcen, die sich aus den Berechnungsgrundlagen gem. Stellenplanrichtlinien und FAG ergeben.
- Alle Zuteilungen gehen vorerst grundsätzlich an die jeweilige Außenstelle des LSR für NÖ, in der ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnissen erfolgen muss.
- Die Steuerung des Planstelleneinsatzes liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Bildungsmanagerin bzw. des jeweiligen Bildungsmanagers unter Einbeziehung der jeweiligen Pflichtschulinspektorin bzw. des jeweiligen Pflichtschulinspektors (Gem. Dienstanweisung für Leiter/innen der Außenstellen).

- Die Organisation hat sich an dem der Außenstelle des LSR für NÖ zur Verfügung stehenden Personal und den vereinbarten Kriterien zur Bedarfsermittlung zu orientieren. Jede Lehrerin / Jeder Lehrer, die / der zu Schulbeginn zur Verfügung steht, ist stundenplanmäßig einzusetzen. Auf die Verringerung der Personalreserven ist laut Stellenplanrichtlinien des Bundes zu achten.
- Ein Überhang von Lehrerstunden, der sich aus der genauen Beachtung der Bewirtschaftungskriterien allenfalls an einer Schule ergibt, ist als „Lehrerreserve“ auszuweisen und ist an möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer zu vergeben. Lehrerreservestunden sind im Programm JaNo als Lehrerreserve und nicht als Assistenz auszuweisen. Die Festlegung der Lehrerreserve (auch stundenweise) hat durch die Bildungsmanagerin bzw. den Bildungsmanager für die jeweilige Außenstelle des Landesschulrates für NÖ zu erfolgen und ist der Zentrale über die JANO-Meldung vorzulegen.
- Für den Bereich der Vertretungen ist unter Beachtung der 20 Stunden Supplieverpflichtung an der Außenstelle des Landesschulrates für NÖ, gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre und nach der jeweiligen Personalstruktur, vorzusorgen.
- Jede zugewiesene Wochenstunde wird grundsätzlich 36 Einzelstunden im Laufe des Schuljahres gleichgesetzt und kann von der Schule regelmäßig / geblockt / nach Bedarf / in Kursform angeboten werden. Wenn Lehrerinnen und Lehrer krankheitsbedingt ganze Kalenderwochen ausfallen, so verringert sich die Zahl der zu haltenden Jahresstunden anteilig um je eine Stunde pro Woche.
- Für die Aufteilung der Jahresnorm im Rahmen der zugewiesenen Planstellen ist gem. NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zuständig. Dabei sind die relevanten Bestimmungen des LDG und deren Nutzung zu beachten! Auch für die Dotierung mit Unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen sowie diversen Gruppenbildungen ist der Rahmen der zugewiesenen Planstellen zu beachten. Dies gilt auch für eventuell anfallende Stunden im Rahmen von genehmigten Schulversuchen – die lt. BMBF jedenfalls kostenneutral zu führen sind. Dies bedeutet keine zusätzlichen Planstellen für Schulversuche.
- Bei der Anwendung des § 43 Abs. 2 LDG (Unterschreitung aufgrund pädagogisch administrativer Tätigkeiten) hat die Schulleitung darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten zu einer Unterschreitung führen, die dem B-Bereich (Vorbereitung) bzw. C-Bereich zuzuordnen sind – Kontrolle durch die zuständige Schulaufsicht.
- Es dürfen auf Grund der gesetzlichen Normierungen nur jeweils so viele Klassen gebildet werden, wie sich durch die Teilung der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl ergeben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei

der Klassenbildung mitzubersichtigen. Im Abteilungsunterricht in der Volksschule ist auf die Schülerzahl in den darüber liegenden Schulstufen Bedacht zu nehmen. Sich aus dieser Berechnung ergebende Kommazahlen sind auf die nächst größere ganze Zahl aufzurunden.

- Wenn wegen zu geringer Schülerzahl mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden, kann die Schulbehörde erster Instanz über Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters für einen gesondert zu führenden Unterricht aus den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ bis zu insgesamt 5,5 Wochenstunden bewilligen.
- Für Schülerinnen und Schüler ist der Unterricht in Wochenstunden laut Stundentafel zu je 50 Minuten anzubieten.
- Gemäß § 3 Abs. 2 des NÖ Schulzeitgesetzes darf der Unterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen nicht vor 8 Uhr beginnen. Ein früherer Unterrichtsbeginn darf nur als Abweichung von der Außenstelle des Landesschulrates nach Beratung im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss aus zwingenden Gründen genehmigt werden.

Eckdaten für die Schulorganisation im Landeslehrerbereich

Genaueste Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen!

Ausführungen	Gesetzestext NÖ Pflichtschulgesetz
<p>Schulsprengel</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Schüler/innen pro Schulstufe : 25 = Klassenanzahl - gesetzlicher Schulerhalter teilt die Schüler/innen zu - genaueste Einhaltung 1. und 5. Schulstufe aufsteigend <p style="text-align: center;">Keine Ausnahme!</p>	<p>Zit. § 8 (2) Bildungsregion und Schulsprengel</p> <p>(2) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet einer Schulgemeinde mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden; welche dieser Schulen ein sprengelangehöriger Schüler zu besuchen hat, entscheidet der gesetzliche Schulerhalter <u>vor der Aufnahme des Schülers</u>.</p>
<p>Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts</p> <p>Genauere Einhaltung der Mindestzahlen bei Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts!</p>	<p>Zit. § 11a Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts</p> <p>(1) An öffentlichen Pflichtschulen, die keine Praxisschulen sind, ist</p> <p style="margin-left: 20px;">a) ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand und eine unverbindliche Übung abzuhalten bei einer Mindestzahl von</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich 15, - bei den Fremdsprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch 5, - bei anderen Fremdsprachen, Hauswirtschaft und Spielmusik 12, - an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 12 Schülern 8, - an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 9 Schülern 6,

- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 6 Schülern 4

Anmeldungen. Unterschreitet die Zahl der Teilnehmer die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen um mehr als 3 – sofern diese Mindestzahl unter 12 liegt, um mehr als 2 –, so darf der Freigegegenstand oder die unverbindliche Übung nicht mehr weitergeführt werden; ein alternativer Pflichtgegenstand darf in der 9. Schulstufe bei mindestens 12 Anmeldungen abgehalten werden; *an den Neuen NÖ Mittelschulen, und den Sonderschulen mit Lehrplan der Neuen NÖ Mittelschule* dürfen die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken dann geführt werden, wenn ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahlen (§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 32) nicht unterschritten wird oder sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet;

b) ein Förderunterricht

aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben, bei mindestens 6 Schülern,

bb) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei mindestens 6 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von jeweils 12 Schülern nicht überschritten werden darf. In der Volksschule und in der Sonderschule ist ein Förderunterricht bei mindestens 3 Schülern, in der Berufsschule in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen bei mindestens 6 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von jeweils 10 Schülern nicht überschritten werden darf.

(1a) *In den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 können an öffentlichen Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, und Polytechnischen Schulen jedenfalls ab einer Zahl von acht Schülern Sprachförderkurse vom Landesschulrat eingerichtet werden, welche höchstens zwei Unterrichtsjahre dauern und auch schul- oder schulartübergreifend geführt werden können.*

(2) Für den Fall, dass die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, ist ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich alle Schüler einer Klasse oder jene Schüler, für die dieser Unterrichtsgegenstand lehrplanmäßig vorgesehen ist, anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.

(3) Zur Erreichung der Mindestzahlen können die Schüler mehrerer Klassen der Schule oder

	<p>mehrerer Schulen zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Hierüber hat der Landesschulrat zu entscheiden. Dieser hat auch über die Zusammenfassung mehrerer Klassen von Berufsschulen zu entscheiden.</p>
<p>Führung ganztägiger Schulformen</p> <p>Bis zu einer Neuregelung in Form einer 15a Vereinbarung gelten die derzeitigen Bestimmungen.</p> <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktorin/Direktor hat die Fachaufsicht - Bestellt der Schulerhalter keine Leiterin/keinen Leiter für den Freizeitbereich, hat die Direktorin/der Direktor auch die Dienstaufsicht für die Freizeitpädagoginnen und -pädagogen <p>➤ 2 Gruppen zählen als eine Klasse</p> <p>Der Einsatz von Hilfspersonal in der Tagesbetreuung ist für Kinder mit SPF (in Sonderschulen und I-Klassen) durch den Schulerhalter zu regeln und auch bereitzustellen.</p> <p>(5) Die notwendige Schülerzahl für die Errichtung der Tagesbetreuung entspricht im Bereich der Sonderpädagogik der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl.</p> <p>Die Bereiche der Tagesbetreuung</p>	<p>Zit. § 11b Führung ganztägiger Schulformen</p> <p>(1) Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen geführt werden. Bei der Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen. <i>Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern zu führen.</i> Bei der Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen ist bei der Festlegung des Standortes einer schulübergreifenden Tagesbetreuung neben den Räumlichkeiten am Schulstandort auch auf die Zumutbarkeit des Schulweges und auf ökonomisch sinnvolle Transportmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Ganztägige Schulformen sind in Unterricht und Tagesbetreuung (gegenstandsbezogene und/oder individuelle Lernzeit und Freizeit) gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.</p> <p>(3) Eine Klasse darf mit verschränkter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Schüler müssen für den ganzwöchigen Besuch der Tagesbetreuung angemeldet sein; 2. zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben; 3. zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen zugestimmt haben. <p>(4) Die Tagesbetreuung darf bei getrennter Abfolge auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.</p> <p>(5) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung soll 25 und darf die Klassenschülerhöchstzahl nicht überschreiten.</p> <p>(6) Für die Tagesform kann vom Schulerhalter ein Lehrer oder Erzieher als Leiter bestellt werden.</p> <p>(7) Werden vom Land über die hiezu landesgesetzlich berufenen Behörden Lehrer für den</p>

<p>(gegenstandsbezogene/individuelle Lernzeit) sind für schwerst behinderte Schüler/innen der Behinderung entsprechend flexibel zu regeln.</p> <p>Info Tagesbetreuung beachten!</p>	<p>Freizeitbereich der Tagesbetreuung beigestellt, so hat der Schulerhalter dem Land den anfallenden Aufwand zu ersetzen.</p> <p>(8) Wird ein vom Land gemäß Abs. 7 beigestellter Lehrer zum Leiter der Tagesbetreuung bestellt, so hat der Schulerhalter weiters den sich aus der Bestellung des betreffenden Lehrers zum Leiter der Tagesbetreuung zusätzlich ergebenden Aufwand zu ersetzen.</p> <p>(9) Die Ersatzleistungen gemäß Abs. 7 und 8 sind dem Schulerhalter in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für das 1. Semester des Schuljahres bis 31. März und für das 2. Semester des Schuljahres bis zum 30. September vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von 4 Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig.</p>
<p>Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen</p> <p>KANN-Bestimmung - wenn Ressourcen vorhanden - KEIN Rechtsanspruch!</p> <p>Diese Bestimmungen dürfen nur angewandt werden, wenn mit den zugeteilten Ressourcen das Auslangen gefunden wird.</p>	<p>Zit. § 11c Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen</p> <p>(2) An einzelnen Schulen kann von den Bestimmungen der § 11a Abs. 1 lit.a und b</p> <ul style="list-style-type: none"> § 11a Abs. § 20a Abs. 1 und 2 § 26 Abs. 3 und 4 § 26a Abs. 1 § 32a Abs. 1, 3 und 4 § 32b § 38 Abs. 2 § 38a Abs. 1 <p>abgegangen werden, wenn der Schule die entsprechenden Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen, wobei die Mindestzahl drei nicht unterschritten werden darf.</p> <p>(2) Die Festlegung obliegt dem Schulforum, bzw. in Polytechnischen Schulen dem Schulgemeinschaftsausschuß.</p>

<p>Lehrereinsatz an APS</p> <p>Für den Lehrereinsatz ist gem. des NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz der Landesschulrat zuständig. (Siehe Dienstanweisung für Leiterinnen und Leiter der Außenstelle)</p>	<p>Zit. § 11d Lehrereinsatz an Pflichtschulen</p> <p>(1) Dem Landesschulrat steht bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den allgemeinbildenden Pflichtschulen als Rahmen der vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigte bzw. vorläufig genehmigte Landeslehrerstellenplan zur Verfügung. Innerhalb dieses Gesamtrahmens stellt der Landesschulrat die für die Unterrichtsgestaltung erforderlichen Lehrerplanstellen zur Verfügung.</p> <p>(2) Abs. 1 ist sinngemäß bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den berufsbildenden Pflichtschulen anzuwenden.</p>
<p>Aufsicht</p> <p>Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten!</p>	<p>Zit. § 12 Aufsicht</p> <p>(1) Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, finden auf die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 bei Besorgung der in § 14 bezeichneten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) Die Schulbehörden des Bundes haben Pflichtverletzungen der gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Anträge an die zuständige Behörde dafür Sorge zu tragen, dass Schulen gemäß den §§ 17, 23, 29 und 35 errichtet werden und in ihrem Bestand erhalten bleiben, sowie dass Schulen gemäß § 6 stillgelegt oder aufgelassen werden.</p> <p>(3) Vor aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 hat die Aufsichtsbehörde die für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bestehende Schulbehörde des Bundes anzuhören.</p>

VOLKSSCHULEN

Ausführungen	Gesetzestext NÖ Pflichtschulgesetz
<p>Aufbau</p> <p>Mehrstufenklassen</p> <p>Nur im Sinne des § 15 Abs. 6!</p> <p>Andere Bildung von Mehrstufenklassen bedarf eines <u>Schulversuchsantrags!</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Rechtsanspruch - Genehmigung durch BMBF (d.h. keine zusätzlichen Stunden) <p>Schulversuche sind kostenneutral zu führen!</p> <p>Bei Anwendung § 15/Abs. 6:</p> <p>Die im Lehrplan festgeschriebenen Zuschläge (5,5 Stunden) sind nur als KANN-Bestimmung zu sehen und sind bei Schulversuchen nicht anzuwenden (siehe Kostenneutralität gem. BMBF)!</p>	<p>Zit. § 15 Aufbau</p> <p>(1) Die Volksschule umfaßt die Grundstufen I und II.</p> <p>(2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.</p> <p>(3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.</p> <p>(4) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen.</p> <p>(5) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes sind Kinder der Vorschulstufe in einer Vorschulklasse oder gemeinsam mit der 1. Schulstufe oder gemeinsam mit der 1. und 2. Schulstufe zu unterrichten.</p> <p>(6) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.</p>

<p>Voraussetzung für die Errichtung</p> <p>Zu beachten: die Möglichkeit von Expositurklassen</p>	<p>Zit. § 17 Voraussetzung für die Errichtung</p> <p>(1) Volksschulen haben überall zu bestehen, wo sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Volksschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist.</p> <p>(2) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter mit Bewilligung der Landesregierung, welche den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat, eine Volksschule auf Zeit errichten oder von der nächstgelegenen Volksschule eine Klasse in das betreffende Gebiet so verlegen, dass den Kindern der Besuch der Schule auch im Winter möglich ist (Expositurklasse).</p>
<p>Klassenschülerzahl</p> <p>Aufgrund der derzeitigen Stellenplanrichtlinien des BMBF darf eine VS-Klasse nicht unter 13 Schüler/innen geführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerung durch regionales Bildungsmanagement - Höchstzahl 25 - Mindestzahl 13 <p>Im Landesgesetz ist die Mindestzahl mit 10 Schüler/innen festgesetzt - daher möglich wenn mit Stellenplan das Auslangen gefunden wird.</p> <p>Integrationsklassen</p> <p>Für diese Berechnung müsste zwischen SPF-Schüler/innen mit Lern-, und Verhaltensbehinderung und Schwerst- und Mehrfachbehinderung insofern unterschieden werden, als Schwerst- und Mehrfachbehinderte „höher“ zu bewerten wären!</p> <ul style="list-style-type: none"> - KANN-Bestimmung 	<p>Zit. § 20 Klassenschülerzahl</p> <p>(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – ausgenommen einer Vorschulklasse – darf 25 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten.</p>

- Verantwortlich: Außenstelle des LSR
- Unter Beachtung der Stellenpläne
- 24 Höchstzahl (ab 3 Schüler/innen mit SPF)
- 22 Höchstzahl (5 Schüler/innen mit SPF)
- 24 Höchstzahl (KANN mit 1, 2 Schüler/innen mit SPF)

Generell dürfen in diesen Fällen die zugewiesenen Lehrerplanstellen nicht überschritten werden.

Unterricht in Schülergruppen

- KANN-Bestimmung
- Schulautonome Regelung
- Einhaltung des Stellenplans
- Kein Muss!

Zit. § 20a Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht kann in den Gegenständen

- a) Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Mindestzahl von 20 Schülern,
- b) Ernährung und Haushalt und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 16 Schülern,
- c) Bewegung und Sport in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauf und Schwimmen bei einer Mindestzahl von 20 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Bewegung und Sport nach Geschlechtern. Im Gegenstand Lebende Fremdsprache kann der Unterricht in Klassen mit Schülern der 3. und 4. Schulstufe bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden, sofern es die räumlichen und personellen Gegebenheiten der betreffenden Schule erlauben.

(2) In den Gegenständen Werkerziehung, Ernährung und Haushalt, Geometrisches Zeichnen, Technisches Werken, Textiles Werken und Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer Schulen unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl nach Abs. 1 zusammengefaßt werden.

NEUE NÖ MITTELSCHULEN

Ausführungen	Gesetzestext NÖ Pflichtschulgesetz	
	Hauptschule	Neue NÖ Mittelschule
Aufbau	<p>§ 26a Aufbau</p> <p>(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).</p> <p>(2) Die Schüler der Hauptschule sind in Klassen zusammenzufassen.</p> <p>(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse).</p> <p>(4) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern in Hauptschulklassen unterrichtet werden (Integrationsklasse).</p> <p>(5) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 26 Abs. 3) zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.</p> <p>(6) Um in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Bildung von Schülergruppen für jede Leistungsgruppe zu ermöglichen, können Klassen einer Hauptschule unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit des Schulweges einer benachbarten Hauptschule zugewiesen werden.</p>	<p>§ 21 Aufbau</p> <p>(1) Die Neue NÖ Mittelschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe). Eine Zusatzbezeichnung im Sinne des § 3a ist zulässig.</p> <p>(2) Die Schüler der Neuen NÖ Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen.</p> <p>(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse).</p> <p>(4) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern in Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen unterrichtet werden (Integrationsklasse).</p>

	<p>Liegen diese Hauptschulen im selben Sprengel, so erfolgt die Zuweisung durch den Bezirksschulrat nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.</p> <p>Liegen diese Hauptschulen in verschiedenen Sprengeln, so sind diese unter sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 4 zu vereinigen.</p>	
<p>Organisationsformen und Sonderformen</p>	<p>§ 26b Organisationsformen</p> <p><i>(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als selbständige Hauptschulen oder 2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder 3. als Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule. <p><i>(2) Schulstufen einer Hauptschule können einer benachbarten Hauptschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.</i></p> <p><i>(3) Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.</i></p> <p>§ 26c Sonderformen</p> <p><i>(1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.</i></p> <p><i>(2) Die Bewilligung zur Führung einer Sonderform erteilt nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).</i></p>	<p>§ 22 Organisationsformen und Sonderformen</p> <p><i>(1) Neue NÖ Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als selbständige Neue NÖ Mittelschulen oder 2. als Klassen einer Neuen NÖ Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder 3. als Expositurklassen einer selbständigen Neuen NÖ Mittelschule. <p><i>(2) Schulstufen einer Neuen NÖ Mittelschule können einer benachbarten Neuen NÖ Mittelschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.</i></p> <p><i>(3) Als Sonderformen können Neue NÖ Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.</i></p> <p><i>(4) Über die Organisationsform und die Bewilligung zur Führung einer Sonderform nach den örtlichen Erfordernissen hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.</i></p>

<p>Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassenschülerhöchstzahl 25 - Sollzahl 20 - Stellenplanrichtlinie dzt. 12 IST EINZUHALTEN! <p>Integrationsklassen:</p> <p>Höchstzahl 24 (3 und 4 Schüler/innen mit SPF) 23 (5 Schüler/innen mit SPF) 22 (6 Schüler/innen mit SPF)</p> <p>Für diese Berechnung müsste zwischen SPF-Schüler/innen mit Lern- und Verhaltensbehinderung und Schwerst- und Mehrfachbehinderung insofern unterschieden werden, als Schwerst- und Mehrfachbehinderte „höher“ zu bewerten wären!</p> <p>Abgehen vom Regelfall bedarf der Zustimmung des LSR und des Schulerhalters.</p> <p>Unterricht in Schülergruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KANN-Bestimmung - Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen <p>Nur bei voller Bedeckung im Rahmen der zugewiesenen Planstellen!</p>	<p>Zit. § 26g Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen</p> <p>(1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.</p> <p>(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.</p> <p>§ 26 g Abs. 3 und 4 § 26h</p>	<p>Zit. § 25 Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen</p> <p>(1) Die Klassenschülerzahl an der Neuen NÖ Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.</p> <p>(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.</p> <p>§ 25 Abs. 4</p>
<p>Führung des Unterrichtsgegenstandes</p>	<p>Zit. § 26i Führung des Unterrichtsgegenstandes</p>	<p>Zit. § 26 Führung des Unterrichtsgegenstandes</p>

<p>Bewegung und Sport</p> <p>Zu beachten:</p> <p>Zusammenziehung von Klassen bis 25 Schüler/innen!!!</p> <p>Fällt nicht in die Zuständigkeit der Schule (NICHT § 11c anwenden - sondern Genehmigung durch LSR (Dienstanweisung für Leiterinnen und Leiter der Außenstelle))</p>	<p>Bewegung und Sport</p> <p>(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dabei können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit dadurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.</p> <p>(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Hauptschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.</p>	<p>Bewegung und Sport</p> <p>(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dabei können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit dadurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.</p> <p>(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Neuen NÖ Mittelschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.</p>
--	--	--

Generelle Regelungen:

- Keine Führung einer Klasse (Gruppe) unter 12 Schüler/innen (dzt. Stellenplan) -Neuen NÖ Mittelschulen
- Möglichkeit von Expositurklassen prüfen (gem. NÖ Pflichtschulgesetz)

In den derzeit gültigen Stellenplanrichtlinien des Bundes ist z.B. eine Volksschulklasse nicht unter 13 Schüler/innen/Landesgesetz nicht unter 10 Schüler/innen, eine Neue NÖ Mittelschul-Klasse/Gruppe nicht unter 12 Schüler/innen zu führen.

SONDERSCHULEN

Ausführungen	Gesetzestext NÖ Pflichtschulgesetz
Aufbau	<p>§ 27 Aufbau</p> <p>(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr.</p> <p>(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.</p> <p>(3) Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Neuen NÖ Mittelschule, oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau dieser Schulen insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.</p>
Organisationsformen	<p>§ 28 Organisationsformen</p> <p>(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbständige Schulen oder 2. Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule, oder einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind. <p>Im Falle der Z. 2 ist bei ganztägigen Schulformen in der Tagesbetreuung eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen. Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 16 Abs. 1 und 3 Anwendung.</p>

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für Gehörlose;
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder;
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Abs. 2 unter Z. 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "*Neue NÖ Mittelschule*", bzw. "Polytechnische Schule" in den Fällen der Z. 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten, Heilpädagogischen Stationen und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, *der Neuen NÖ Mittelschule*, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung, dass der Bestand von zwei Klassen oder Kursen auf Dauer zu erwarten ist, ist eine "Heilstättenschule" zu führen.

(5) Bei der Führung von Sonderschulen gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 9 nach dem Lehrplan *der Neuen NÖ Mittelschulen* sind die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sinngemäß anzuwenden.

(6) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(7) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder

	<p>angeschlossen werden, jeder Klasse der Allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klassen der Allgemeinen Sonderschule außerdem noch eine Abteilung für schwerstbehinderte Kinder.</p> <p>(8) An <i>Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Sonderschulen</i> sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an <i>Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen</i>, bezüglich deren ein Verfahren gemäß den die Schulpflicht regelnden Vorschriften eingeleitet wurde, für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Kurse durchgeführt werden.</p> <p>(9) § 16 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.</p>
<p>Voraussetzung für die Errichtung</p> <p>Für die Weiterführung eigenständiger Sonderschulen sind die Errichtungsbedingungen maßgeblich /allenfalls Übergangsregelung.</p> <p>Die fachliche Führung und Begleitung (an VS, NNÖMS) angeschlossener Sonderschulklassen sollte dem jeweiligen SPZ übertragen werden (fachl. Qualitätssicherung und Vernetzung).</p>	<p>§ 29 Voraussetzung für die Errichtung</p> <p>(1) Sonderschulen oder an <i>Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen</i>, oder Sonderschulen anderer Art angeschlossene Sonderschulklassen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderungsart entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können. § 2 Abs. 12 findet unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) Sonderschulklassen haben zu bestehen, wenn die nach § 32 vorgesehenen Klassenschülerzahlen für die betreffende Behinderungsart erreicht werden.</p> <p>(3) Sonderschulen haben zu bestehen, wenn entsprechend den Klassenschülerzahlen Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben ist oder an einer <i>Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule</i> zwei Sonderschulklassen mindestens durch fünf Jahre geführt werden und ihr Bestand gesichert erscheint.</p>

Schulsprengel	<p>§ 30 Schulsprengel</p> <p>(1) Für jede selbständige Sonderschule ist ein Pflichtsprengel und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen. Ist der Schulweg zumutbar, so sind Pflichtsprengel festzusetzen, andernfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel der einzelnen Arten der Sonderschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.</p> <p>(2) Sind einer <i>Volksschule, Neuen NÖ Mittelschule</i>, oder Sonderschule anderer Art Sonderschulklassen angeschlossen, ist der Besuch solcher Klassen auf den Sprengel der Schule beschränkt, an welche die Sonderschulklasse angeschlossen ist. Die Landesregierung kann den Schulsprengel der Sonderschulklasse unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 12 und die Behinderungsart erweitern oder einengen.</p>
LehrerInnen	<p>§ 31 Lehrer</p> <p>Die Vorschriften des § 19, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 37 Abs. 1 und 2 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.</p>
Klassenschülerzahl	<p>§ 32 Klassenschülerzahl</p> <p>(1) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule 12, b) einer Sonderschule für schwerhörige Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule 9 sowie c) einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 6 nicht übersteigen. <p>(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse für mehrfachbehinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.</p> <p>(3) Die Klassenschülerhöchstzahl vermindert sich</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Abs. 1 lit.a bei Klassen mit mehr als 4 Schulstufen für jede weitere Schulstufe um 1. Bei Klassen, in denen sich auch mehrfachbehinderte oder schwerstbehinderte Kinder befinden, wird für die Anwendung dieser Bestimmung die Zahl dieser Kinder zur Zahl der Schulstufen addiert. Die gesamte Verminderung darf 4 nicht übersteigen.

	<p>2. in den Fällen des Abs. 1 lit.b bei mehreren Schulstufen auf 8.</p> <p>(4) Die Schüler sind auf die Klassen nach Möglichkeit so zu verteilen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schüler mit gleicher Leistungsfähigkeit zusammengefaßt werden und b) die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig ist. <p>(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.</p> <p>(6) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.</p>
<p>Unterricht in Schülergruppen</p>	<p>§ 32a Unterricht in Schülergruppen</p> <p>(1) In der Allgemeinen und in der an der Heilpädagogischen Station eingerichteten Sonderschule sowie in der Sondererziehungsschule kann der Unterricht in den Gegenständen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Mindestzahl von 11 Schülern b) Geometrisches Zeichnen, Ernährung und Haushalt, Informatik und Einführung in die Informatik bei einer Mindestzahl von 9 Schülern <p>statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden.</p> <p>(2) In diesen Gegenständen und in <i>Bewegung und Sport</i> können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die jeweiligen Schülerzahlen nicht überschritten werden.</p> <p>(3) In der Sonderschule für körperbehinderte Kinder kann der Unterricht in den Pflichtgegenständen Technisches Werken, Textiles Werken und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 11 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden, sofern eine Teilung nicht bereits bei einer niedrigeren Schülerzahl erforderlich ist. Hierüber hat der Landesschulrat zu entscheiden. In den Pflichtgegenständen Ernährung und Haushalt, Informatik und Einführung in die Informatik kann bei einer Mindestzahl von 9 Schülern der Unterricht statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden.</p> <p>(4) In der Sonderschule für schwerstbehinderte und mehrfach behinderte Kinder kann der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Ernährung und Haushalt bei einer Mindestzahl von 8 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden.</p>

<p>Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen (LP - NNÖMS in Sonderschulen)</p>	<p>§ 32b Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen An den im § 28 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Neuen NÖ Mittelschule oder der Polytechnischen Schule sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist vom Landesschulrat (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Dabei darf das Verhältnis der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahlen zur Mindestzahl nicht günstiger sein als bei einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im § 32 Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen.</p>
<p>Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport</p>	<p>§ 32c Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport § 26b gilt für den Unterricht ab der fünften Schulstufe sinngemäß.</p>

POLYTECHNISCHE SCHULEN

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in allen **Bildungsregionen** versucht werden soll, eigenständige Polytechnische Schulen zu bilden. Polytechnischen Klassen, die in einem organisatorischen Zusammenhang mit einer Neuen NÖ Mittelschule **geführt werden**, können den Bildungsauftrag der Polytechnischen Schule nicht erfüllen.

Ausführungen	Gesetzestext NÖ Pflichtschulgesetz
<p>Organisationsform</p> <p>2 Klassen Mindestzahl</p> <p>Die gesetzliche Bestimmung im § 34/1/1. soll als Übergangslösung dienen!</p> <p>Als Möglichkeit bietet sich die Form von Expositurklassen einer selbstständigen PTS an.</p>	<p>Zit. § 34 Organisationsformen</p> <p>(1) Polytechnische Schulen sind als selbständige Polytechnische Schulen zu führen, wenn voraussichtlich für die Dauer von fünf Jahren der Bestand von mindestens zwei Klassen gesichert ist.</p> <p>(2) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder 2. als Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule.
<p>Klassenschülerzahlen</p> <p>Höchstzahl 25</p> <p>SOLL 20 nicht unterschreiten</p>	<p>Zit. § 38 Klassenschülerzahlen</p> <p>(1) Die Klassenschülerzahl an Polytechnischen Schulen darf 25 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 33 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.</p>

<p>NEU: Integration - analog NNÖMS</p> <p>Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache</p> <p>Höchstzahl 25</p> <p>SOLL 10 nicht unterschreiten</p> <p>Stellenplanrichtlinie dzt. 12</p> <p>Mehr Schülergruppen als Klassen möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - KANN-Bestimmung (darf!!) - wenn Stellenplan eingehalten wird - wenn Mindestzahl eingehalten wird <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungspflichtig durch den LSR gem. Dienstweisung 	<p><i>(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.</i></p> <p><i>(3) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind bei Führung von Leistungs- oder Interessensgruppen Schülergruppen einzurichten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an den betreffenden Schulen 25 nicht überschreiten und soll 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen überschreiten, wenn der Schule die entsprechenden Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen und die vorgesehene Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen. Die Bestimmung des § 26 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.</i></p> <p><i>(6) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.</i></p>
--	---

<p>Unterricht in Schülergruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - KANN-Bestimmung - Stellenplan muss eingehalten werden - Pädagogik - Raum - Sicherheit 	<p>Zit. § 38a Unterricht in Schülergruppen</p> <p>(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport kann in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauflauf und Schwimmen bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden. Bei alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen bestimmt der Schulgemeinschaftsausschuß, ob der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Dabei ist auf die zugewiesenen Lehrerstunden, die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.</p> <p>(2) Die Schüler mehrerer Klassen einer Schule und mehrerer Schulen können in alternativen Pflichtgegenständen und in Bewegung und Sport zusammengefaßt werden, soweit die im Abs. 1 und im § 38 genannte Schülerzahl nicht überschritten wird.</p>
<p>Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport</p> <p>Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten!</p>	<p>Zit. Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport</p> <p>§ 26b gilt sinngemäß, wobei an Polytechnischen Schulen, die in organisatorischem Zusammenhang mit einer <i>Neuen NÖ Mittelschule</i> geführt werden, die Zusammenfassung mit Schülern der 8. Schulstufe möglich ist, soweit die im § 38 bzw. § 38a genannte Schülerzahl nicht überschritten wird.</p>

2. Jahresarbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter - Dienstrechtliche Regelungen

- Ausnützung der Bandbreite – Über- und Unterschreitung der Ober- und Untergrenzen im Rahmen der Jahresnorm (§ 43 Abs. 2 LDG)
- Bei allen Einrechnungen in die Unterrichtsverpflichtung für besondere Verwendungen gilt, dass bei der jeweiligen Lehrkraft von ihrer/seiner „subjektiven“, das heißt, von der individuellen persönlichen Unterrichtsverpflichtung der einzelnen Lehrkraft gemäß Diensterteilung (Entscheidungskompetenz der Schulleitung gem. § 4a NÖ LDHG) auszugehen ist.
- Pädagogisch administrative Tätigkeiten (keine Überschneidung C- mit B-Bereich)
- PAT-Stunden können / sollen auch im C-Bereich Beachtung finden.
- Für Lerndesignerinnen und Lerndesigner können bis maximal 2 Stunden eingerechnet werden.
- Die individuelle Unterrichtsverpflichtung kann 22, 21, 20 Wochenstunden betragen oder sogar im Unterschreibungsbereich liegen (je nach begründbarer Arbeitsbelastung). Nicht jede Einrechnung ergibt eine Unterschreitung der Bandbreite. Eine Einrechnung kann jedoch zu einer Unterschreitung führen. Beispiel: Einrechnung von 3 IT-Stunden an der Schule: Bei einer individuellen Unterrichtsverpflichtung der Lehrerin / des Lehrers von 21 Stunden bedeutet dies 1 Stunde Ausnützung der Bandbreite und 2 Stunden Unterschreitung.
- Bei Leiterinnen und Leitern ist grundsätzlich von 20 Wochenstunden (720 Jahresstunden) und den Verminderungen gem. § 51 LDG auszugehen.
- Die Ausnützung der Bandbreite mit Einrechnungsstunden ist „A-wertig“ und als solche planstellenwirksam! Die Unterschreibungsstunden bewirken eine Erhöhung im C-Bereich und sind in diesem Fall auszuweisen.
- Gemäß NÖ Schulzeitgesetz ist bei der Dauer einer Wochenstunde grundsätzlich von 50 Minuten auszugehen. Bei einer anderen Aufteilung bzw. bei anderen Zeiteinheiten hat dies unter Beachtung der Stundentafel (Schülerrecht) und des Dienstrechts zu erfolgen. Eine diesbezügliche schulautonome Gestaltungsmöglichkeit begründet keine MDL-Vergütung. – Erlass I-1031/94-2013

3. Tätigkeitsbereich C

Der Tätigkeitsbereich C ist Bestandteil der Jahresnorm – daher sind diese Stunden bezahlt!

Die individuell festzulegenden Jahresstunden können entweder detailliert oder in definierten Arbeitsfeldern angeführt werden (z.B. „Medienarbeit“ umfasst alle Tätigkeiten der

Medienbetreuung von der Arbeit der Kustodin bzw. des Kustoden bis zu Öffentlichkeitspräsentation der Schule).

Die Bewertung des Tätigkeitsbereiches C hat durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ergebnisorientiert zu erfolgen. Keine Überschneidung mit dem B-Bereich (Vorbereitung).

Gesonderte Meldungen des Tätigkeitsbereiches C sind von der Schulaufsicht (über JaNoS hinaus) insbesondere bei berechtigtem Verdacht des Missbrauches an die zuständige Landesschulinspektorin/den zuständigen Landesschulinspektor vorzulegen. Eine Überschreitung des Tätigkeitsbereiches C darf nicht angeordnet werden.

Die Stunden für den Tätigkeitsbereich C ergeben sich aus der Differenz zwischen den gesamten Jahresstunden und der Summe der Stunden der Tätigkeitsbereiche A und B.

Dieser Tätigkeitsbereich umfasst alle sonstigen Tätigkeiten, die zu den lehramtlichen Pflichten zählen und nicht zum Bereich B gehören. Sie sind von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Anzahl der geführten Klassen sowie auf die lehrplanmäßig vorgesehene Stundentafel ebenfalls zu Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Änderungen, die während des Schuljahres erforderlich werden, sind ebenfalls in dieser Form zu behandeln.

Der Tätigkeitsbereich C umfasst folgende Jahresstunden:

- **100 Stunden** für allgemeine lehramtliche Pflichten, die jeder Lehrerin bzw. jedem Lehrer obliegen und die sich aus dem Schulrecht und aus dem Dienstrecht ableiten lassen. Diese 100 Stunden sind als globale Summe zu sehen. Sie sind insbesondere für die Abhaltung von Sprechtagen, die Teilnahme an Schulkonferenzen, für Koordinationstätigkeiten, sowie für Schulentwicklung, Reflexion und Qualitätssicherung von Unterricht vorzusehen. Zeiten für die Aufsichtsführung sind hier nicht einzurechnen, weil sie bereits im Rahmen des Tätigkeitsbereiches A erfasst sind.
- **66 Jahresstunden** gegebenenfalls für Klassenvorstandstätigkeiten bzw. Klassenführung.
- **20 Jahresstunden**, die für die Vertretung einer verhinderten Lehrerin bzw. eines verhinderten Lehrers ohne zusätzliche Mehrdienstleistungsabgeltung zu erbringen sind, da diese Stunden bereits Bestandteil der Jahresnorm sind.
- **15 Jahresstunden** für die verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Dies bedeutet, dass neben der institutionellen Fortbildung an den Pädagogischen Hochschulen auch Veranstaltungen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Dienstrechts- bzw. Schulrechtsseminare sowie schulinterne Fortbildungen beinhaltet sind.

- **Sonstige Stunden** für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landes-lehrerinnen bzw. Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes – soweit sie nicht bereits zu den „pauschalieren“ Teilbereichen des Bereiches C (100+66) gehören.
Darunter fallen insbesondere: die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen (je Kalendertag bis zu einem Höchstausmaß von bis zu 10 Stunden), die Teilnahme an Veranstaltungen der Schul-gemeinschaft, besondere Tätigkeiten zur Schulentwicklung und Qualitäts-sicherung – u. a.
„Doppelbuchungen“ sind nicht statthaft.

Die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufteilung der Jahresnorm gem. NÖ Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetz 2014 in ihre Zuständigkeit fällt.

In diesem Zusammenhang wird auf die dienstliche Verpflichtung und auf die Verantwortung der Direktorin bzw. des Direktors im Hinblick auf die pädagogische und auf die ökonomische Diensterteilung hingewiesen.

4. 20 Stunden für Vertretungen gemäß § 43 Abs. 3 LDG

§ 50 Abs. 4 LDG bestimmt, dass der Landeslehrerin bzw. dem Landeslehrer die im Abs. 5 vorgesehene besondere Vergütung für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der durch Unterrichtserteilung wegen der Vertretung einer / eines vorübergehend abwesenden Lehrerin / Lehrers das Stundenausmaß gemäß § 43 Abs. 3 Zi. 3 überschritten wird, gebührt. Ferner ordnet § 50 Abs. 4 an, dass für die Vertretung in erster Linie Lehrerinnen bzw. Lehrer heranzuziehen sind, die das in § 43 Abs. 3 Zi. 3 zu erbringende Stundenausmaß noch nicht erfüllt haben.

Es können somit Einzelsupplierungen erst dann zu einer Vergütung für Mehrdienstleistung führen, wenn das Stundenausmaß gemäß § 43 Abs. 3 Zi. 3 LDG bereits erbracht worden ist.

- Pädagogisch motivierte Vertretung soll unter Beachtung des § 43 Abs. 4 LDG Vorrang haben! Die Erfüllung der Supplienverpflichtung ist auf das gesamte Unterrichtsjahr ausgelegt!
- Schulleiterinnen und Schulleiter erfüllen den „Bereich C“ der Jahresarbeitszeit gemäß § 51 Abs. 1 Ziffer 3 LDG durch die „pädagogisch-administrativen Aufgaben aus der Leitung der Schule“. Die Verpflichtungen der Landes-lehrerinnen und Landeslehrer gemäß § 43 Abs. 3 (Bereich C der Lehrerinnen und Lehrer) treffen in der Form daher für Schulleiterinnen und Schulleiter nicht zu – also auch nicht § 43 Abs. 3 Ziffer 3 (20 Jahresstunden).

- Von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreite Schulleiterinnen und Schulleiter haben eine allfällige fiktive Unterrichtsverpflichtung jedoch weiterhin vorrangig zu erfüllen (§ 51 Abs. 7 LDG). Diese Stunden sind aber im gleichen „JaNo-Fenster“ wie die 20 Stunden der Lehrerinnen und Lehrer einzugeben.
- Über- oder Unterschreitung der Bandbreite gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 verändern die Gesamtjahresnorm nicht. Somit besteht für Lehrerinnen und Lehrer mit Über- und Unterschreitung die volle 20 Stunden-Verpflichtung.
- Für teilbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer – Herabsetzung der Jahresnorm gemäß §§ 44 ff LDG – besteht die Supplerverpflichtung aliquot mit mathematischer Rundung.
- Vertretungsstunden können für Religionslehrerinnen und Religionslehrer ebenfalls erst dann zu einer Mehrleistungsvergütung führen, wenn das Stundenausmaß gemäß § 43 Abs. 3 Ziffer 3 bereits erbracht worden ist. Die Evidenzhaltung der Supplerverpflichtung obliegt der Direktion der Stammschule der Lehrerin bzw. des Lehrers.
- Literarische Lehrerinnen und Lehrer, die auch Religion unterrichten, bzw. „Kombinierer“ gelten nicht als Religionslehrerinnen und Religionslehrer im obigen Sinne.
- Für Lehrerinnen und Lehrer der Lehrerreserve und Lehrerinnen und Lehrer an mehreren Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer des mobilen sonder-pädagogischen Einsatzes – inklusive Sprachheillehrerinnen und Sprachheillehrern – besteht ebenfalls die Supplerverpflichtung gemäß § 43 Abs. 3 Ziffer 3. Grundsätzlich kann die Verpflichtung an jeder Schule, insbesondere an jeder zugewiesenen Sprengelschule, im jeweils anfallenden Ausmaß erfüllt werden. Die Evidenzhaltung obliegt der Direktion der Stammschule.
- Über Zusammenziehung von Schülergruppen in bestimmten Unterrichtsgegenständen kann die Supplerverpflichtung nicht erfüllt werden. Zusammenziehung ist keine Supplierung.
- Grund und Dauer der Verhinderung der/des vorübergehend abwesenden Lehrerin/Lehrers ist unerheblich. Es ist gleichgültig, ob Krankheit, Schulveranstaltung, Sonderurlaub oder Urlaub gegen Entfall der Bezüge die Abwesenheit bedingen.
- Allgemeines:
 - o Die 20-Stunden-Verpflichtung pro Schuljahr ist keine unbezahlte zusätzliche Dienstleistung sondern Teil der Jahresnorm.
 - o Die 20-Stunden-Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Lehrerinnen und Lehrer, auf die die Bestimmungen des § 43 LDG anzuwenden sind sowie auch für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und –lehrer.

5. Vorübergehende Änderung der Wochen-Diensteinteilung

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für die Erstellung des Stundenplanes (= Stundenverteilung für die Schulwoche) und somit auch für vorübergehende Änderungen der Wochen-Diensteinteilung in diesem Zeitraum zuständig.

Durch die Abwesenheit einer oder mehrerer Klassen infolge einer Schulveranstaltung (ein- oder mehrtägig) kann es zu wesentlichen Veränderungen des Lehrer-stundenplanes kommen.

Diese „Statt-Stunden“ bewirken keine Mehrleistungsvergütung.

6. Teilbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung kann standortbezogen gewährt werden, wenn zur Abdeckung der verbleibenden Stunden keine zusätzliche Lehrkraft herangezogen werden muss. Dies gilt nicht, sofern die zusätzliche Lehrkraft ihre / seine volle Unterrichtsverpflichtung an der Schule stundenplanmäßig erfüllen kann.

Lehrerinnen und Lehrer mit Teilbeschäftigung sollen nach Möglichkeit nicht für die Abhaltung bezahlter Supplierstunden herangezogen werden. Die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen soll nur dann erfolgen, wenn keine entsprechend geprüften Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich gelten die genehmigten Teilbeschäftigungen für das gesamte Schuljahr. Änderungen nach dem 15. Oktober sind auszuschließen.

7. Stellenplanrichtlinie des BMBF

Die Stellenplanrichtlinien liegen dem Organisationserlass zu Grunde und sind - wie die NÖ Ausführungsgesetze, Erlässe und alle relevanten schulrechtlichen Bestimmungen - als wesentlicher Bestandteil des Organisationerlasses zu sehen.

Wirksamkeit ab Schuljahr 2015/16

Für den Amtsführenden Präsidenten
Hofrat Mag. K o p r a x
Landesschulratsdirektor

Elektronisch gefertigt

